Kolmarer Kreis-Blatt.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorek in Kolmar in Posen.

No. 80. Kolmar i. P., Sonnabend, 15. Oktober 1892. 39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. September d. Js. und im Anschlusse an meine Bekanntmachungen vom 26. September und 1. Oktober d. Js. bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößerei-Verkehrs im Odergebiet folgende weitere ärztliche Kontroll-Stationen errichtet worden sind:

A. An der Netze

im Anschlusse an die Warthe-Station II in Landsberg a. W. einerseits und an die Weichsel-Station Brahemünde andererseits:

1. Netze-Kontroll-Station I. in Czarnikau.
Netzeflußstrecke von der Mündung in die Warthe bis Usch.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Becker.
Stationsort: Czarnikau.

2. Netze-Kontroll-Station II. in Nakel.
Netzeflußstrecke und Bromberger Kanal von Usch bis zur Weichsel bei Brahemünde.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Schwarz.
Stationsort: IX. Schleuse bei Nakel.

B. Im unteren Odergebiet

im Anschlusse an die Hafen-Kontrolle in Stettin und die Kontroll-Station am Ueckerkanal bei Ueckermünde:

1. Swine-Kontroll-Station Swinemünde.
Ueberwachungsbezirk: Swinefluß.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Scheffler.
Stationsort: Swinemünde.

2. Peene-Kontroll-Station I. Wolgast.
Ueberwachungsbezirk: Peenestrom.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Krey.
Stationsort: Wolgast.

3. Peene-Kontroll-Station II. Anklam.
Ueberwachungsbezirk: Peenefluß.
Vorstand: praktischer Arzt Dr. Bahnhöven.
Stationsort: Anklam.

Die von hier aus mit Anweisung versehenen Stations-Vorstände haben ihre Amtsgeschäfte bereits übernommen.

Stettin, den 8. Oktober 1892.

Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder.
gez. Müller.

Landespolizeiliche Anordnung.

Da im Russischen Gouvernement Warschau der Ausbruch der Cholera amtlich konstatirt ist, ordne ich hiermit in Erweiterung meiner Anordnung vom 30. August d. Js. an, daß russisch-polnische Arbeiter bis auf Weiteres an der Grenze des Regierungsbezirks Bromberg zurückzuweisen sind. Sie dürfen auch an den Eisenbahngrenzstationen preußisches Gebiet nicht betreten.

Bromberg, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Tiedemann.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Körung der Zuchtstiere im Kreise Kolmar i. P.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in Verbindung mit den §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Kolmar i. P. nach Zustimmung des Kreis-Ausschusses Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Die Befugniß, einen Zuchtstier zum Bedecken fremder Kühe und Kalben gegen oder ohne Entgeld zu benutzen, steht dem Besitzer nur auf Grund besonderer nach Maßgabe dieser Körordnung ertheilten Erlaubniß zu.

§ 2.

Der Kreis Kolmar i. P. wird in 6 Körbezirke getheilt, nämlich in die Bezirke Schneidemühl, Schmilau, Usch, Kolmar i. P., Budsin und Samotschin, denen die im Anhange zu dieser Polizeiverordnung verzeichneten Ortschaften bezw. Polizeidistrikte zugehören. Für jeden Körbezirk wird eine Körungskommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, sowie aus einer gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht.

§ 3.

In Folge Ermächtigung des Kreistages werden der Vorsitzende, die Mitglieder und Stellvertreter der Körungskommissionen auf die Dauer von 6 Jahren vom Kreisausschusse gewählt. Ihre Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes erfolgt durch den Landrath mittelst Handschlages an Eides statt. Ihre Namen sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 4.

Zum Zwecke der Körung treten die Körungs-Kommissionen alljährlich zweimal zusammen. Die Termine sind von dem Königlichen Landraths-Amte nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der Körungs-Kommission anzuberaumen und im Kreisblatte, sowie durch Vermittelung der Guts- und Gemeindevorstände 2 Wochen vorher in den Ortschaften des betreffenden Distrikts unter näherer Angabe des Ortes, der Zeit, sowie der etwa zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen. Die vorzustellenden Stiere sind thunlichst an ihrem Standorte zu besichtigen und müssen stets mit einem Nasenringe versehen sein.

§ 5.

Die zur Körung vorzustellenden Stiere sind mindestens 14 Tage vor dem Körungstermin unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und durch diesen mindestens 8 Tage vor dem Termine bei dem Landraths-Amte anzumelden, durch welches demnächst eine Liste über alle angemeldeten Stiere dem Vorsitzenden der Körkommission übersandt wird.

§ 6.

Der Zwangskörung unterliegen alle zum Bedecken fremder Kühe bestimmten Zuchtstiere, gleichviel, ob sie von einzelnen Besitzern oder von Gemeinden oder Genossenschaften oder reihenweise gehalten werden. Dieselben müssen der Körungs-Kommission alljährlich (cfr. § 10) einmal vorgeführt werden.

§ 7.

Von den beiden jährlichen Körterminen findet der eine im Frühjahre und der zweite im Herbst statt. Der Frühjahrskörtermin ist der Hauptkörtermin. In den im Herbst stattfindenden Körterminen sind nur diejenigen Zuchtstiere vorzuführen, welche entweder erst nach Abhaltung der Hauptkörtermine angekauft sind, oder welche bei denselben aus entschuldbaren Gründen nicht vorgeführt werden konnten.

§ 8.

Die Körungskommission hat über die Zulässigkeit eines Zuchtstieres nach ihrem gewissenhaften, den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht in dem betreffenden Kreise berücksichtigenden Ermessen zu entscheiden.

Sie darf nur solche Stiere, welche mindestens ein und ein halbes Jahr alt sind, oder von dem Zeitpunkt ab, wo sie dieses Alter erreichen, für zur Zucht geeignet erklären, ist aber im Uebrigen an eine bestimmte Instruktion nicht gebunden.

§ 9.

Die Körungskommission entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Zulassung der vorgeführten Stiere zur Zucht und eröffnet ihren Beschluß sofort.

Gegen ihre Entscheidung steht dem Besitzer des Stieres der Recurs an das Landraths-Amt offen, welches unter Zuziehung zweier Sachverständigen, die ebenso wie die Mitglieder der Körkommission, vom Kreisausschusse auf 6 Jahre gewählt werden, endgültig entscheidet. Für die Revisionskörung hat der Antragsteller an die Kreis-Kommunalkasse, aus welcher etwa nothwendige Reise- pp. Kosten an die Mitglieder der Körkommission, sowie an die erwähnten Sachverständigen vergütet werden, eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten.

§ 10.

Die von einer Körungskommission des Kreises getroffene Entscheidung hat für alle Körungsbezirke des Kreises bis zum nächstjährigen Frühjahrs-Körtermine Gültigkeit. Doch müssen Stiere, welche in einem Körungsbezirke gekört sind und demnächst in einem anderen Körungsbezirke aufgestellt werden, bei dem Vorsitzenden der Körungskommission des früheren Distrikts ab- und des neuen angemeldet werden.

§ 11.

Wird ein Stier von der Kommission für tauglich zur Zucht befunden, so ist derselbe am rechten